



Begleiteter Umgang

Ein Angebot zur Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes zwischen Eltern und deren Kindern, die nach §§ 33 und 42 in Pflegefamilien untergebracht sind.

Inhalt

1. Gegenstand	3
1.1 Zugänge und Auftragserteilung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Ziele von Begleiteten Umgängen	5
4. Umgangsbegleitung im Kontext von Pflegefamilien	6
5. Formen von begleiteten Umgängen	7
5.1 Modul 1: Unterstützter Umgang	7
5.2 Modul 2: Begleiteter Umgang im engeren Sinn	8
5.3 Modul 3: Beaufsichtigter Umgang	9
6. Aufgaben der Umgangsbegleitung	10
6.1 Aufgaben der PiB-Fachkraft für begleitete Umgänge	11
6.2 Aufgaben der PiB-Fachkraft für Pflegefamilien	11
6.3 Aufgaben der PiB-Fachkraft für Elternberatung	11
7. Gestaltung und Ablauf von begleiteten Umgängen	12
7.1 Vorbereitung von begleiteten Umgängen	12
7.2 Aufnahme und Durchführung von begleiteten Umgängen	13
8. Qualitätssicherung	14
8.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen	14
8.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen	14

Anhang

Vereinbarung für den begleiteten Umgang

Informationsblatt zum begleiteten Umgang

Dokumentationsbogen für begleitete Umgänge



1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption sind die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von begleiteten Umgängen zwischen Pflegekindern, die nach § 33 und § 42 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, und deren Eltern bzw. anderen umgangsberechtigten Personen, sofern sie eine vorübergehende bzw. längerfristige Unterstützung bei der Durchführung von Kontakten benötigen. Begleitete Umgänge können sowohl zur Umsetzung des Kontaktes mit den Eltern, als auch mit sonstigen umgangsberechtigten Personen wie Geschwistern, Großeltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen eingerichtet werden.

Der Begriff „Begleiteter Umgang“ hat eine Doppelbedeutung. Zum einen wird er als Oberbegriff für unterschiedliche Formen von begleiteten Umgängen verwendet, zum anderen definiert er eine spezielle Form der Umgangsbegleitung. Die vorliegende Konzeption orientiert sich an den Sprachregelungen der „Deutschen Standards zum begleiteten Umgang“¹ und verwendet den Begriff „Begleiteter Umgang“ ebenfalls als Oberbegriff für unterschiedliche Formen von Umgangsbegleitungen; in Kapitel 5 wird das Modul 2 „Begleiteter Umgang im engeren Sinn“ als eine spezielle Form der Umgangsbegleitung erläutert.

1.1 Zugänge und Auftragserteilung

Umgangsbegleitungen stellen eine Einschränkung des elterlichen Rechts auf Umgang mit ihrem Kind dar und müssen insofern fachlich begründet sein. Sie werden im Rahmen der Hilfeplanung entsprechend eingerichtet, wenn durch die Umgänge zwischen Eltern und Kind ein Risikopotenzial für das Kind bestehen könnte. Das zuständige Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste beauftragt PiB mit der Durchführung von begleiteten Umgängen. Dabei liegt mindestens eine der im Folgenden genannten Voraussetzungen vor:

- ✦ Es liegt ein entsprechender familiengerichtlicher Beschluss vor.
- ✦ Im Rahmen der Hilfeplanung wird von einem oder mehreren der Beteiligten die Notwendigkeit einer Umgangsbegleitung benannt und die Beteiligten treffen eine einvernehmliche Entscheidung für die Einrichtung eines begleiteten Umgangs.

Befindet sich das Kind im Rahmen der Inobhutnahme in einer Übergangspflegefamilie, entscheidet das zuständige Casemanagement, ob die Einrichtung einer Umgangsbegleitung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

¹ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang: Empfehlungen für die Praxis, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2008.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Inhalte dieser Konzeption beziehen sich auf die im Folgenden genannten gesetzlichen Bestimmungen in

- ✂ § 1684 Abs. 1 BGB: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“
- ✂ § 1684 Abs. 2 BGB, wonach die so genannte „Wohlverhaltensklausel“ Pflegeeltern und Eltern zu gegenseitigem loyalen Verhalten verpflichtet.
- ✂ § 1685 BGB, der Recht auf Umgang der Großeltern, Geschwister oder sonstiger wichtiger Bezugspersonen begründet, wenn es dem Wohl des Kindes dient.
- ✂ § 1697 a BGB, der das Kindeswohl als allgemeinen Entscheidungsmaßstab zugrunde legt.
- ✂ § 18 Abs. 3 SGB VIII, der das Recht auf Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten bei der Ausübung des Umgangsrechts festschreibt.
- ✂ der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 9 und 12, in denen das Recht auf persönlichen Umgang zwischen Kindern und Eltern sowie das Recht auf Partizipation beschrieben sind.

3. Ziele von begleiteten Umgängen

Oberstes und vorrangiges Ziel von begleiteten Umgängen sowie der damit verbundenen begleitenden Beratung ist es, Pflegekindern und ihren Eltern einen Eltern-Kind-Kontakt zu erhalten oder ihn (wieder) aufzubauen. Dabei soll das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern und umgekehrt im Sinne des Kindeswohles und mit dem Ziel der Entwicklung einer positiven Beziehung realisiert werden.

Eltern sollen im Rahmen von begleiteten Umgängen dabei unterstützt werden, sich mit ihrem Kind altersgemäß und an seinen Interessen und Vorlieben orientiert beschäftigen zu können. Sie sollen für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert und ihre Kompetenzen dahingehend gestärkt werden, dass sie langfristig befähigt werden, die Kontakte selbstständig und ohne Begleitung von Fachkräften und/oder Pflegeeltern gestalten zu können.

Ein längerfristiges Ziel begleiteter Umgänge ist es, Eltern darin zu unterstützen, ihr Umgangsrecht zukünftig ohne rechtliche Einschränkungen wahrnehmen zu können. Dazu gehört es, ein potenzielles Gefährdungsrisiko für das Kind auszuschließen bzw. zu minimieren. Im Rahmen der Hilfeplanung verständigen sich die Beteiligten über die realistischen Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen sowie über den dafür angestrebten zeitlichen Rahmen.

Für Kinder, die im Rahmen einer Inobhutnahme in Übergangspflegefamilien untergebracht sind, gilt in der Regel nicht das Ziel einer eigenständigen Umgangsgestaltung. Ziele und Rahmenbedingungen werden im jeweiligen Fall durch das Case-management benannt.

Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, ist es eine vorrangige Aufgabe von Eltern, Pflegeeltern und PiB-Fachkräften, Kontakte so zu gestalten, dass die Kinder und ihre Eltern in einen für das Kind möglichst förderlichen Kontakt kommen können und so eine Beziehungskontinuität hergestellt bzw. bewahrt werden kann. Pflegekinder sollen die Möglichkeit bekommen, positive Beziehungen zu ihren Eltern zu unterhalten, ohne dass dies ihre Beziehung zu den Pflegeeltern gefährdet. Die Kinder sollen sich sicher und mit möglichst geringen Loyalitätskonflikten zwischen beiden Familien bewegen können.

In der Begegnung mit seinen Eltern soll das Kind die Erfahrung machen können, dass es von ihnen nicht vergessen wurde. Auch können solche Kontakte Kindern helfen, Verletzungen des Selbstwertgefühles zu vermeiden bzw. zu mindern. Wenn dies in einem sicheren Rahmen geschieht, öffnen sich dem Kind neue Möglichkeiten, um die Trennung von den Eltern altersangemessen in ihr biografisches Erleben zu integrieren und sich mit belastenden Erfahrungen aus ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dies kann eine stabile Identitätsentwicklung des Kindes fördern und einer Verdrängung oder Verleugnung der eigenen Wurzeln und Geschichte entgegenwirken.

Verlässliche Begegnungen in einem sicheren Umfeld verschaffen dem Kind außerdem die Möglichkeit, unterscheiden zu lernen, mit welchen Anteilen seiner Herkunftsfamilie es sich identifizieren und welche es nicht als Teil seiner selbst betrachten möchte. Aus der Geborgenheit der Pflegefamilie heraus kann das Kind so seinem Bedürfnis nach innerer Loyalität nachgehen und trotzdem mit der Zeit eine kritische Distanz gegenüber den elterlichen Verhaltensweisen entwickeln, die in der Vergangenheit zu Mängelerfahrungen geführt haben. Das Kind kann sich somit ein eigenes, realistisches Bild von seinen Eltern machen. Dies wirkt einer Idealisierung oder einer Entwertung der Eltern entgegen und kann einer damit oft einhergehenden Selbstentwertung des Kindes vorbeugen.

4. Umgangsbegleitung im Kontext von Pflegeverhältnissen

Bei begleiteten Umgängen im Rahmen von Pflegeverhältnissen sind hoch strittige Beziehungskonflikte zwischen den Personen, bei denen das Kind lebt, und den Umgangsberechtigten, nicht die Regel. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Umgangsbegleitung im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsfamilien dar, bei denen ein Beziehungskonflikt meistens der Grund für eine Umgangsbegleitung ist. Diese Ausgangssituation bei der Umgangsbegleitung in Pflegeverhältnissen erfordert von den Fachkräften eine Flexibilität in der Gestaltung des Settings, wie die nachfolgenden Ausführungen zu typischen Ausgangslagen beispielhaft darlegen. Für die Einrichtung eines begleiteten Umgangs wird im Hilfeplangespräch geklärt, wer dabei anwesend sein soll oder ggf. sein muss. So kann eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Kontakten mit insbesondere kleinen Kindern beispielsweise sein, dass die Pflegemutter bzw. der Pflegevater als Hauptbezugsperson beim Umgang dabei sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind selbst den Wunsch danach ausspricht bzw. entsprechende Signale sendet. Denn besonders bei Kindern, die bereits mehrmals einen Wechsel von Bezugspersonen erleben mussten, kann es eine Überforderung darstellen, wenn sie sich auf weitere, unbekannte Personen intensiver einlassen müssten. Idealerweise gewährleistet somit die anwesende Pflegeperson die emotionale Sicherheit des Kindes.

Damit der beschriebene Fall gelingt, müssen zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein: Die Pflegeeltern und Eltern sollten einander im Grundsatz akzeptieren und außerdem in der Lage sein, unterschiedliche Sichtweisen und Konflikte außerhalb der Umgangszeiten zu besprechen bzw. zu klären. Denn offene oder verdeckte Konflikte zwischen den Erwachsenen beeinträchtigen die für die Umgänge dringend erforderliche emotionale Sicherheit des Kindes und können zu Loyalitätskonflikten führen, die eine Verarbeitung der an sich schon anspruchsvollen Situation zusätzlich erschwert. Ein solchermaßen konflikthafter Fall würde jedoch eine andere Form der Begleitung erfordern: Die Umgangsbegleitung selbst würde eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufbauen und damit die Voraussetzung dafür schaffen, dass sich Pflegeeltern aus dem Kontakt zwischen dem kleinen Kind und seinen Eltern zurückziehen können.

5. Formen von begleiteten Umgängen

PiB bietet unterschiedliche Module für die Gestaltung von begleiteten Umgängen an. Die Auswahl des passenden Moduls wird im Hilfeplangespräch vereinbart und orientiert sich an den Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes, an den Kompetenzen der Eltern und an der Beziehungsqualität zwischen den Beteiligten sowie ggf. an gerichtlichen Auflagen. Die Module unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Begleitintensität, die jeweils abhängig ist vom Belastungs- und Risikopotenzial der Kontakte für das Kind. Die Begleitung von den wie folgt beschriebenen Umgängen erfolgt in jedem Fall durch eine pädagogische Fachkraft.

5.1 Modul 1: Unterstützter Umgang

Unterstützte Umgänge sind begleitete Umgänge, die durch einen strukturierten Rahmen und die Anwesenheit von PiB-Fachkräften unterstützt werden. Eine permanente Beaufsichtigung der Kontakte bzw. die personelle Ausstattung mit einer pädagogischen Fachkraft für ein Familiensystem (Eins-zu-eins-Begleitung) ist in diesem Rahmen nicht vorgesehen.

Unterstützte Umgänge finden in so genannten Familiencafés statt, innerhalb derer mehrere Familiensysteme mit ähnlichen Unterstützungsbedarfen gleichzeitig Umgänge wahrnehmen und gestalten können. Dabei handelt es sich um halböffentliche Begegnungsräume in Familien- oder Gemeindezentren, in denen Eltern und Kinder sich treffen können. Diese Familiencafés sollen Pflegekindern und deren Familien die Möglichkeit bieten, begleitete Kontakte in einem offenen, natürlichen und zum Spiel anregenden Rahmen zu erleben bzw. zu gestalten. Wenn die Situation des Kindes es erfordert (s. S. 6, Kontext), sind in dieser Zeit seine Pflegeeltern anwesend, können sich aber zeitweise zurückziehen. Die Kinder haben somit die Möglichkeit, unkompliziert ihr wechselndes Bedürfnis nach Nähe und Distanz zu gestalten.

Indikatoren und Voraussetzungen für dieses Modul:

- ✂ Eltern und Kinder benötigen einen strukturierten Rahmen für die Umgänge.
- ✂ Es bedarf der Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft, die bei Bedarf unterstützend tätig werden kann.
- ✂ Es liegen keine Voraussetzungen vor, die eine Eins-zu-eins-Begleitung des Umgangs durch eine pädagogische Fachkraft erforderlich machen würden.

Ziele dieses Moduls: Am Ende des erfolgreich verlaufenden Moduls können Eltern die Umgänge mit ihrem Kind selbstständig und zum Wohl des Kindes gestalten. Das Kind ist während der Umgänge nicht mehr auf die Anwesenheit der Pflegeeltern bzw. anderer Begleitpersonen angewiesen.

Begleitende Beratung: In der Vollzeitpflege gehören zu diesem Modul regelmäßige Kooperationsgespräche zwischen Eltern, Pflegeeltern sowie den beteiligten PiB-Fachkräften. Zudem gewährleistet die begleitende PiB-Fachkraft durch persönliche Gespräche mit dem Kind, dass dessen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Pflegeeltern und Eltern haben die Möglichkeit zu individueller Beratung mit den für sie zuständigen PiB-Fachkräften. Umgänge zwischen Eltern und Kindern, die in der Übergangspflege untergebracht sind, können ebenfalls im Familiencafé stattfinden. Die Zielsetzung dieser Umgänge besteht in der Aufrechterhaltung bestehender Bindungen, da die Perspektivklärung noch nicht abgeschlossen ist. In Absprache mit dem Casemanagement begleiten PiB-Fachkräfte bis zu drei Umgänge nach der Inobhutnahme und geben danach eine Einschätzung dazu ab, ob der Schutzauftrag im relativ offenen Rahmen eines Familiencafés zu gewährleisten ist. Ist das nicht der Fall, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an das zuständige Casemanagement mit der Bitte um die Einrichtung einer intensiveren Umgangsbegleitung.

5.2 Modul 2: Begleiteter Umgang im engeren Sinn

Beim begleiteten Umgang im engeren Sinn ist eine PiB-Fachkraft kontinuierlich anwesend. Sie beobachtet und unterstützt im Bedarfsfall die gemeinsame Interaktion zwischen Eltern und Kind. Eine lückenlose Hör- bzw. Sichtnähe muss bei diesem Modul nicht gewährleistet werden. Regelungen dazu erfolgen ggf. im Hilfeplangespräch. Der Ort und die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung werden ebenfalls im Hilfeplangespräch vereinbart. Zentraler Bestandteil des Moduls 2 sind moderierte Kooperationsgespräche zwischen Pflegeeltern und Eltern sowie die individuelle Beratung der Eltern durch die Fachkräfte der PiB-Elternberatung. Nur in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Beides sollte in diesem Fall in der Hilfeplanung als Ziel formuliert werden. Begleitete Umgänge im engeren Sinn werden von einer PiB-Fachkraft begleitet.

Indikatoren und Voraussetzungen für dieses Modul: Begleitete Umgänge im engeren Sinn können eingerichtet werden, wenn eine akute oder latente Gefährdung des Kindes durch die Umgänge vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann. Beispiele für ein solches Gefährdungspotenzial sind:

- ✦ Die Eltern haben keine ausreichenden Kompetenzen, um während der Umgänge die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und adäquat darauf zu reagieren.
- ✦ Die Eltern zeigen keine Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und halten sich z. B. nicht an getroffene Vereinbarungen.
- ✦ Zwischen den Eltern und Pflegeeltern besteht eine Hochstrittigkeit, welche die Anwesenheit der Pflegeeltern beim Umgang ausschließt bei gleichzeitiger mangelnder Kompetenz der Eltern, den Kontakt unbegleitet durchzuführen.

- ✿ Eltern äußern sich in Gegenwart des Kindes und während des Umgangs herabwürdigend über beteiligte Dritte, wodurch das Kind in Konflikte gebracht und in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieses Moduls gehört, dass die Sicherheit der begleitenden Fachkräfte nicht gefährdet wird.

Ziele dieses Moduls: Durch die Begleitung wird ein sicherer Rahmen für den Umgang geschaffen und das Risikopotenzial für das Kind ausgeschlossen bzw. minimiert. Die Kompetenzen der Eltern werden gestärkt und die Beziehungssituation zwischen Eltern und Kind stabilisiert.

Begleitende Beratung: Während des Zeitraums, für den das Modul 2 vereinbart wurde, finden Kooperationsgespräche zwischen Eltern und Pflegeeltern statt, die von den beteiligten PiB-Fachkräften moderiert werden. Die Anzahl der Gespräche orientiert sich an der Frequenz der Umgänge und am vorhandenen Bedarf. Pflegeeltern und Eltern können darüber hinaus individuelle Beratung mit den für sie zuständigen PiB-Fachkräften in Anspruch nehmen.

Während des Leistungszeitraums von Modul 2 gewährleistet die begleitende PiB-Fachkraft durch persönliche Gespräche mit dem Kind, dass dessen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Vor dem ersten begleiteten Kontakt sollte das Kind die Möglichkeit bekommen, die Räumlichkeiten sowie die Umgangsbegleitung kennenzulernen.

5.3 Modul 3: Beaufsichtigter Umgang

Beim beaufsichtigten Umgang ist die begleitende PiB-Fachkraft lückenlos anwesend und in Sicht- und Hörnähe von Eltern und Kind. Ihre Aufgabe ist es, die Dynamik während des Umgangs im Sinne des Kinderschutzes zu lenken und ggf. direkt einzugreifen, um eine Gefährdungssituation für das Kind abzuwenden. Gelingt eine Gefahrenabwendung nicht, hat sie den Auftrag, den Umgang vorzeitig zu beenden. Der beaufsichtigte Umgang findet in der Regel in den Räumlichkeiten von PiB statt. PiB gewährleistet mit dem Angebot des Moduls 3, dass während des gesamten Umgangs eine zweite PiB-Fachkraft in der Nähe ist, die bei Bedarf hinzugezogen werden kann. Die begleitenden Fachkräfte gewährleisten, dass Pflegeeltern und Eltern zu den Umgängen zeitlich versetzt erscheinen bzw. sie wieder verlassen können.

Indikatoren und Voraussetzungen für dieses Modul: Die Grundlage für den beaufsichtigten Umgang ist in der Regel ein familiengerichtlicher Beschluss. Beaufsichtigte Umgänge werden eingerichtet, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Umgangs vorliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, Eltern aber trotzdem ihr Recht auf Umgang ermöglicht werden soll. Gründe für ein Gefährdungspotenzial können z. B. sein:

- ✿ Es besteht die Gefahr einer Kindesentführung.
- ✿ Das Kind ist durch sexualisierte und/oder andere Formen von Gewalt gefährdet.

- ✦ Das Verhalten der Eltern ist durch das (mögliche) Vorliegen einer psychischen Erkrankung und/oder einer Suchterkrankung nicht einzuschätzen und durch Vereinbarungen nicht ausreichend zu steuern.
- ✦ Eltern äußern sich gegenüber dem Kind in einer Weise, die Verunsicherungen und/oder Loyalitätskonflikte hervorrufen bzw. verstärken kann.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieses Moduls gehört, dass die Sicherheit der begleitenden Fachkräfte nicht gefährdet wird.

Ziele dieses Moduls: Oberstes und vorrangiges Ziel dieses Moduls ist es, einen geschützten Rahmen für das Kind zu schaffen, in dem es seinen Eltern sicher und so unbelastet wie möglich begegnen kann. Zu den längerfristigen Zielen gehört die Vermeidung bzw. die Reduzierung der Gefahr von möglichem Kindeswohlgefährdendem Verhalten während der Zeit der Umgangskontakte.

Begleitende Beratung: Eine zusätzliche begleitende Beratung der Familienmitglieder ist erforderlich und wird vorab im Hilfeplangespräch vereinbart. Ziele dieser Beratung sind die Kompetenzerweiterung der Eltern im Umgang mit ihrem Kind sowie die Entwicklung von Bereitschaft und Fähigkeit zu Verhaltensänderungen im Sinne des Kindeswohls für den Zeitraum der Umgänge. Den Eltern sollte im Hilfeplangespräch vermittelt werden, dass es zur Wahrnehmung der Umgänge notwendig und sinnvoll ist, eine begleitende Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Fachkraft der PiB-Elternberatung steht für diese Gespräche zur Verfügung. Damit dieses Modul erfolgreich und mit der Aussicht auf einen konstruktiven Entwicklungsprozess durchgeführt werden kann, sollten Eltern und Pflegeeltern sich in Kooperationsgesprächen (s. Modul 2) über die Umgänge austauschen. Diese Gespräche werden von den begleitenden PiB-Fachkräften moderiert.

Während des Leistungszeitraums von Modul 3 gewährleistet die begleitende pädagogische Fachkraft durch persönliche Gespräche mit dem Kind, dass dessen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Vor dem ersten Umgang innerhalb des Moduls hat das Kind die Möglichkeit, die Räumlichkeiten sowie die begleitende PiB-Fachkraft kennenzulernen.

6. Aufgaben der Umgangsbegleitung

Bei einer Umgangsbegleitung im Rahmen der oben beschriebenen Module können bis zu drei verschiedene Fachbereiche von PiB unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt sein, deren pädagogische Fachkräfte organisatorisch alle zur Abteilung Vollzeitpflege gehören. Dies ist jeweils die PiB-Fachkraft, die die Umgänge kontinuierlich begleitet, auch Umgangsbegleitung genannt, die PiB-Fachkraft, die für die Beratung der Pflegefamilie zuständig ist (PiB-Fachkraft für Pflegefamilien) und die PiB-Fachkraft, die Eltern individuell berät (PiB-Elternberatung).

6.1 Aufgaben der PiB-Fachkraft für begleitete Umgänge

Umgänge werden in der Regel fortlaufend von der gleichen PiB-Fachkraft begleitet, die als Umgangsbegleitung für die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen des Kindes sowie für die fachliche Einschätzung seiner Bedürfnisse und Bedarfe zuständig ist. Sie regelt den Ablauf des Kontaktes im Interesse des Kindeswohls und ist für alle Beteiligten jederzeit ansprechbar. Bei Bedarf kann sie Spielsituationen mit dem Kind anregen und unterstützt den positiven Kontakt zwischen Eltern und Pflegeeltern. Abhängig vom Modul ist sie dazu aufgefordert, mehr oder weniger aktiv und kontrollierend in das Geschehen einzugreifen. Zudem unterstützt die Umgangsbegleitung die Eltern bzw. Umgangsberechtigten darin, eine schöne gemeinsame Zeit mit dem Kind zu gestalten, die sich am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes orientiert.

Das Kind steht mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt der begleiteten Umgänge. Die Umgangsbegleitung richtet ihre Aufmerksamkeit auf verbale und nonverbale Signale des Kindes, mit denen es Nähe und Distanz zu den anwesenden Personen zu regulieren sucht, und unterstützt es darin, seine Bedürfnisse zu artikulieren bzw. umzusetzen.

Wenn eine aktuell nicht zu verändernde Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt oder zu befürchten ist, dann ist die Umgangsbegleitung dazu aufgefordert und berechtigt, die Umgangssituation vorzeitig zu beenden. Tritt diese Situation ein, wird die Umgangsbegleitung im Anschluss unverzüglich das Casemanagement informieren, um sich zum weiteren Verfahren abzustimmen.

6.2 Aufgaben der PiB-Fachkraft für Pflegefamilien

Durch Umgangskontakte können Kinder mit schmerzhaften Erinnerungen und Fragen von Loyalität und Zugehörigkeit konfrontiert werden. Pflegekinder brauchen, auch wenn Umgänge positiv verlaufen, Raum und Erlaubnis für die emotionale Verarbeitung biografischer Themen und insbesondere für Ambivalenzen. Pflegefamilien haben mit der Begleitung der Kinder, besonders vor und nach den Umgängen, eine wichtige Aufgabe. Die PiB-Fachkraft für Pflegefamilien unterstützt sie dabei mit regelmäßiger Beratung. Sie nimmt gemeinsam mit den Pflegeeltern an den o. g. Kooperationsgesprächen teil.

6.3 Aufgaben der PiB-Fachkraft für Elternberatung

Die PiB-Elternberatung ist ein Angebot an leibliche Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien aufwachsen. Im Rahmen der unterstützten und begleiteten Umgänge werden die Eltern in der Regel durch die Fachkraft beraten, die auch die Umgänge begleitet. Umgangsbegleitung und Elternberatung sind somit in der Regel die gleiche Person, denn dieser Ansatz hat sich in der praktischen Arbeit bewährt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Elternberatung und Umgangsbegleitung zu trennen, falls fachliche Gründe dafür vorliegen. Dies kann insbesondere dann

der Fall sein, wenn ein hohes Maß an Kontrolle bei den Kontakten nötig ist (in der Regel bei beaufsichtigten Umgängen). Weitere Ausführungen zu den Angeboten der PiB-Elternberatung finden sich in der Konzeption Elternberatung.¹

7. Gestaltung und Ablauf von begleiteten Umgängen

Das Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste beauftragt PiB mit der Durchführung einer Umgangsbegleitung. Im Hilfeplangespräch erfolgen die notwendigen Abstimmungen und Vereinbarungen für die Ausgestaltung im Rahmen der oben beschriebenen Möglichkeiten. Dazu gehört die Festlegung, wer an den Umgängen teilnehmen wird. Die Frequenz für begleitete Umgänge bewegt sich in der Regel zwischen zwei- und vierwöchentlichen Kontakten für circa ein bis zwei Stunden. Die unterschiedlichen Module dauern als Maßnahme jeweils rund sechs bis zwölf Monate. Die konkrete Vereinbarung dazu orientiert sich an den individuellen Voraussetzungen der Beteiligten oder ggf. an den Vorgaben eines familiengerichtlichen Beschlusses. Umgangsbegleitungen im Rahmen der Übergangspflege können hiervon deutlich abweichen. Die Auftragserteilung und -klärung erfolgt ebenfalls über das Casemanagement.

7.1 Vorbereitung von begleiteten Umgängen

Nach Abschluss des Hilfeplangesprächs und im Vorfeld der begleiteten Umgänge besprechen die am Umgang Beteiligten wichtige Regelungen, die helfen sollen, den Umgang positiv zu gestalten. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Ein wichtiges Element dabei ist die einvernehmliche Regelung darüber, welche Namen bzw. Rollenzuschreibungen die Erwachsenen benutzen werden, wenn sie mit dem Kind von einander sprechen (s. Anhang).

PiB setzt sich dafür ein, die Kinder an der Planung der Umgänge ihrem Alter entsprechend zu beteiligen. Sie lernen die begleitende Fachkraft kennen und die Räume, in denen die Kontakte stattfinden sollen. Sie werden angehört und können eigene Wünsche und Vorstellungen einbringen, die angemessen berücksichtigt werden sollen. Wenn Wünschen oder Vorstellungen von Kindern nicht entsprochen werden kann, werden die Gründe dafür in einer für das Kind verständlichen Weise erklärt.

7.2 Aufnahme und Durchführung von begleiteten Umgängen

Die begleiteten Umgänge werden, wie vorstehend entsprechend des jeweiligen Moduls beschrieben, durchgeführt. Die begleitenden PiB-Fachkräfte dokumentieren

¹ siehe www.pib-bremen.de – Broschüren – Vollzeitpflege

den Umgang und beschreiben Beobachtungen zur Situation, zur Befindlichkeit der Beteiligten und zu besonderen Ereignissen. Für die Module 2 und 3 dokumentiert die begleitende Fachkraft die Umgänge ausführlich anhand eines standardisierten Dokumentationsbogens (s. Anhang).

7.2.1 Umgang mit Veränderungen

Umgangsregelungen werden mit der Zeit den wechselnden Erfordernissen und Bedürfnissen der Kinder angepasst. Kleinere Veränderungen können im Rahmen der o. g. Kooperationsgespräche besprochen und vereinbart werden. Die pädagogische Fachkraft informiert darüber das Casemanagement. Grundlegende Veränderungen werden ausschließlich in einem Hilfeplangespräch getroffen.

7.2.2 Aussetzung der begleiteten Umgänge

Bei signifikanten Regelverstößen und/oder akuter Kindeswohlgefährdung während des begleiteten Umgangs kann die Umgangsbegleitung den Kontakt abbrechen. Sie informiert darüber umgehend das zuständige Casemanagement und bittet um Klärung, ob der Auftrag an PiB aufrechterhalten bleibt oder eine Überprüfung der Situation erfolgen muss. Diese Klärung sollte vor der Durchführung des nächsten begleiteten Umgangs erfolgen. Ein Aussetzen der Kontakte durch PiB ist nur zur kurzfristigen Gefahrenabwendung zulässig.

7.2.3 Ablehnung der Umgangskontakte durch das Kind

Wenn Pflegekinder den Kontakt zu ihren Eltern ablehnen, ist es wichtig, sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst zu nehmen. Die erwachsenen Beteiligten müssen sich mit den dahinterliegenden Gründen auseinandersetzen und eigene Interessen ggf. zurückstellen. Es ist im Interesse des Kindes erforderlich, sich kritisch damit auseinanderzusetzen, ob die Gründe für die Kontakt ablehnung ursächlich mit der Beziehung zu den Umgangsberechtigten stehen, oder ob andere innere Belastungen, z. B. Loyalitätskonflikte, zu seiner Entscheidung beitragen. Entscheidungen zur Fortsetzung bzw. zur Modifikation der Umgänge erfolgen in der Hilfeplanung bzw. über eine gerichtliche Klärung.

7.2.4 Abschluss der Maßnahme

Die Beendigung einer Umgangsbegleitung erfolgt im Hilfeplangespräch. Die begleitenden PiB-Fachkräfte bereiten die am Umgang beteiligten Personen in einem Kooperationsgespräch darauf vor. Sie besprechen die Erfahrungen des zurückliegenden Zeitraums und klären Bedarfe und Wünsche für die Zukunft. Die begleitenden PiB-Fachkräfte teilen dem Casemanagement ihre Einschätzung zum Erfolg der Maßnahme und zum zukünftigen Bedarf mit. Ggf. empfehlen sie die Fortsetzung der Umgangsform oder die Überleitung in ein anderes Modul.

8. Qualitätssicherung

Die Fachkräfte der Abteilung PiB-Vollzeitpflege sind beauftragt mit der Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien bzw. Pflegestellen. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten in kooperativer Weise mit den Pflege- und Herkunftsfamilien zusammen. Dabei handelt es sich bei den Pflegefamilien überwiegend um qualifizierte Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfecauftrag nachkommen. Die PiB-Beratungsfachkräfte sind auch Ansprechpartner für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und begegnen dem Kind bzw. Jugendlichen in regelmäßigen Abständen. Die Vielfalt der Aufgaben fordert die Fachkräfte in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Aufsicht und Kontrolle andererseits. Für die beraterische Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel zwei Familiensysteme betrifft, in dem alle Personen in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert sind, die die Familienpflege gemeinsam tragen. Die Fachkräfte der PiB-Elternberatung sowie der Umgangsbegleitung gehören deshalb zur Abteilung Vollzeitpflege. Die Fachkräfte der Elternberatung, der Umgangsbegleitung und der Pflegefamilienberatung arbeiten kollegial zusammen und beachten dabei aufmerksam das Recht der beteiligten Familien auf Verschwiegenheit und Datenschutz.

8.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen

Die Einstellungsvoraussetzung von Fachkräften bei PiB ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) eine zusätzliche Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Während der Tätigkeit für PiB gemeinnützige GmbH ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt der Arbeitgeber ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

8.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH werden alle externen und internen Prozesse anhand der geltenden Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der begleiteten Umgänge erfolgt dies (a) extern durch eine regelmäßige Hilfeplanung und Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste Bremen als Auftraggeber und (b) intern durch eigens durchgeführte Inhouse-Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratung, Fallbesprechung, Supervisionen, interne Fachberatung, eine Entwicklungsdoku-

mentation und die Dokumentation der Beratungs- und Umgangskontakte sowie durch regelmäßige interne Audits zu Verfahren und Strukturen im Rahmen des Qualitätsmanagements.



Impressum

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen

Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45

E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH (jub)

Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen

Amtsgericht Bremen HBR 20483

Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

Sparkasse Bremen DE95 0101 0001 6444 18

Redaktion:

PiB Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

05.2018



Vereinbarung für den begleiteten Umgang

mit dem Kind: _____ geb.: _____

Diese Vereinbarung wird getroffen zwischen

den **Eltern** bzw. den umgangsberechtigten Bezugspersonen des Kindes:

den **Pflegeeltern**: _____

und der **PiB-Fachkraft**: _____

1. Im Mittelpunkt des begleiteten Umgangs steht immer das Kind mit seinen Bedürfnissen. Ich werde diese Bedürfnisse achten und meine eigenen ggf. zurückstellen.
2. Ich nehme die vereinbarten Termine verbindlich wahr und erscheine pünktlich.
3. Wenn ich einen Termin aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, sage ich rechtzeitig ab.
4. Am begleiteten Umgang nehmen nur Personen teil, die durch PiB auf die Umgänge vorbereitet wurden.
5. Ich erscheine zu den begleiteten Umgängen ohne vorherigen Alkohol- oder Drogenkonsum.
6. Ich werde „Erwachsenenthemen“ und Probleme nicht in Anwesenheit des Kindes besprechen.
7. Ich nehme an den Kooperationsgesprächen zur Auswertung der begleiteten Umgänge teil.
8. Ich lasse mein Handy während des Umgangs ausgeschaltet oder stelle es stumm. Eltern können am Ende des Umgangs Fotos von ihrem Kind machen.
9. Die PiB-Fachkraft entscheidet, ob die Situation dem Wohl des Kindes entspricht oder ob das Treffen vorzeitig beendet werden muss. Ich werde diese Entscheidung akzeptieren.
10. Weitere Absprachen: (z.B. Sprachregelungen, Geschenke)

11. Ort: _____

Uhrzeit von- bis: _____

Rhythmus: _____

Die Inhalte und die Bedeutung dieser Vereinbarung wurden mit mir durchgesprochen.
Ich akzeptiere die Absprachen und Regeln und halte mich daran.

Bremen, _____

(Eltern)

(Pflegeeltern)

(PiB-Fachkraft)

Informationsblatt zum begleiteten Umgang

Gemeinsame Aufgabe von Eltern, Pflegeeltern und PiB ist es, die Umgangskontakte so zu gestalten, dass sie dem Kind und seinen Eltern eine gute gemeinsame Zeit ermöglichen. Alle Beteiligten können viel dazu beitragen, damit das gelingt.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine entspannte Atmosphäre für alle Beteiligten zu schaffen und Unstimmigkeiten oder Konflikte möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert sich, im Interesse des Kindes und für ein gutes Miteinander, an die Vereinbarungen zu halten.

zu 1. Das Kind steht im Mittelpunkt

Während des begleiteten Umgangs steht das Kind im Mittelpunkt.

Das Kind zeigt, wie viel Nähe es zu den Eltern zulässt und wieviel Unterstützung es von den Pflegeeltern braucht. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert, dies zu akzeptieren und ggf. ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen.

zu 2. Verlässlichkeit und Pünktlichkeit

Sich an Absprachen zu halten, fördert gegenseitiges Vertrauen und ein gutes Miteinander. Deshalb sind alle Beteiligten dazu aufgefordert, die Umgangskontakte verbindlich wahrzunehmen und pünktlich zu kommen.

Für Kinder sind Verbindlichkeit und Verlässlichkeit wichtig. Oftmals sind sie vor den Umgangskontakten aufgeregt und freuen sich auf ein Wiedersehen. Findet der Kontakt nicht statt, könnte das eine große Enttäuschung für das Kind sein.

zu 3. Absagen

Die begleiteten Umgänge sollten nur in absoluten Ausnahmefällen abgesagt werden. Wir bitten Sie so früh wie möglich per Mail oder Telefon abzusagen.

Telefon PiB-Zentrale: 0421 958820-0

Telefon PiB-Fachkraft: 0421 958820- ____

Diensthandy PiB-Fachkraft: _____

Ausgefallene Termine werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Fallen Termine wiederholt aus, wird ein Gespräch zur Klärung vereinbart.

zu 4. Teilnahme am Besuchskontakt

Wer an begleiteten Umgängen teilnimmt, wird vorher im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Kooperationsgespräche festgelegt. Das Kind wird entsprechend von den Pflegeeltern auf den Kontakt vorbereitet.

Wenn zusätzliche Personen am Umgangskontakt teilnehmen sollen, können diese Wünsche im Rahmen eines Kooperationsgesprächs geäußert werden. Es wird dann gemeinsam beraten, ob es dem aktuellen Bedürfnis des Kindes entspricht. Bevor ein Kontakt mit einer neuen Person stattfindet, gibt es immer ein Vorbereitungsgespräch mit einer PiB-Fachkraft.

zu 5. Alkohol und Drogenkonsum

Kinder möchten ihre wichtigen Bezugspersonen bei vollem Bewusstsein erleben und verdienen ihre ganze Aufmerksamkeit. Menschen die unter Drogen oder Alkoholeinfluss stehen, können Kinder leicht verwirren und irritieren. Selbstverständlich ist daher der Konsum von Drogen oder Alkohol vor und während des begleiteten Umgangs untersagt. Außerdem sollte in Anwesenheit des Kindes nicht geraucht werden.

zu 6. „Erwachsenenthemen“ und Probleme

Während der Umgangskontakte bemühen sich alle Beteiligten, dass keine belastenden Situationen für das Kind entstehen.

Sie gehen höflich und wertschätzend miteinander um, damit das Kind spürt, dass alle mit dem Kontakt einverstanden sind.

Gespräche über „Erwachsenenthemen“ und Probleme werden im Rahmen der Kooperationsgespräche besprochen.

zu 7. Kooperationsgespräche

In den regelmäßig stattfindenden Kooperationsgesprächen wird besprochen wie alle Beteiligten die Umgangskontakte erleben. Hier können außerdem Sorgen, Probleme und Wünsche auf Erwachsenenenebene besprochen werden, ohne dass das Kind damit belastet wird.

Beim Kooperationsgespräch sind die Eltern, die Pflegeeltern, die FachberaterIn, die Begleiterin der Besuchskontakte sowie ggf. die Elternberatung anwesend.

Die Häufigkeit der Kooperationsgespräche richtet sich nach der Einschätzung der PiB-Fachkräfte. Wenn bei Eltern oder Pflegeeltern Bedarf besteht, können auch kurzfristig zusätzliche Kooperationsgespräche vereinbart werden.

zu 8. Handy und Fotos

Die Zeit während des Umgangskontaktes gehört dem Kind und seinen Eltern.

Es ist wichtig, dass während des begleiteten Umgangs das Kind im Mittelpunkt ihrer Aufmerksamkeit steht. Wir bitten Sie daher Telefongespräche oder WhatsApp-Austausch auf nach dem Kontakt zu verschieben.

Auch das Kind sollte während des begleiteten Umgangs nicht mit anderen telefonieren.

Damit das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen kann, sollte das Fotografieren möglichst wenig einnehmen. Ggf. kann der Austausch von Papierbildern unter den Erwachsenen vereinbart werden.

Um den Persönlichkeitsschutz des Kindes zu gewährleisten, bitten wir Sie Fotos in sozialen Netzwerken nicht öffentlich zugänglich zu machen.

zu 9. Rolle der PiB-Fachkraft

Die PiB-Fachkraft regelt den Ablauf des begleiteten Umgangs im Interesse des Kindes und ist für alle Beteiligten jederzeit ansprechbar. Bei Bedarf kann sie Spielsituationen mit dem Kind anregen und den positiven Kontakt zwischen Eltern und Pflegeeltern unterstützen. Angestrebt wird dabei immer ein möglichst eigenständiger Umgang von Kindern und Eltern, bei dem sich die PiB-Fachkraft zunehmend zurückzieht.

zu 10. Weitere Absprachen

Bezüglich mancher Themen kann es hilfreich sein, zusätzliche individuelle Absprachen zu treffen. Diese Absprachen werden in den regelmäßig stattfindenden Kooperationsgesprächen überprüft.

Sprachregelungen

Im Vorfeld der begleiteten Umgänge sollten sich die Erwachsenen darüber verständigen, wer wie angesprochen wird, um irritierende Situationen für das Kind zu vermeiden (z. B. „Mama Susanne“ und „Mama Julia“).

Süßigkeiten und Geschenke

Natürlich können Eltern ihrem Kind hin und wieder eine Kleinigkeit mitbringen. Beim Kind sollte aber nicht die Erwartung geweckt werden, dass es jedes Mal ein Geschenk oder andere Dinge bekommt. Im Mittelpunkt soll die Freude stehen, gemeinsam eine schöne Zeit zu verbringen. Zu Anlässen wie Geburtstag und Weihnachten etc. empfehlen wir, dass sich Eltern und Pflegeeltern vorher über die Wünsche des Kindes und mögliche Geschenkideen austauschen.

zu 11. Ort, Zeit und Rhythmus

Die Besuchsregelungen orientieren sich an den aktuellen Bedürfnissen des Kindes. In den regelmäßig stattfindenden Kooperationsgesprächen wird immer wieder überprüft, ob die vereinbarten Regelungen noch passend sind. Verbindliche Änderungen werden im Hilfeplangespräch vereinbart.

Eindrücke und Wahrnehmungen zu den erwachsenen Beteiligten

(Zeilen bei Bedarf hinzufügen)

Person	Kurze Beschreibung von Eindrücken, die für den Umgang von Bedeutung waren	Interpretation

Wie ging es der begleitenden Fachkraft?

(Kurze Beschreibung zu Gedanken, Gefühlen, eigener Körperwahrnehmung)

Ggf. Gesprächs- bzw. Handlungsbedarf benennen:

Datum: